

Satzung der Gemeinde Sukow-Levitzow über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004, (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91), sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Sukow-Levitzow am 18.05.2005. folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Unterhaltungskosten für den Gemeindefriedhof nachfolgend aufgeführte Gebühren.

§ 2

Die Gebühren untergliedern sich in folgende Positionen und sind einmalig für den Zeitraum der Ruhezeit nach § 5 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Sukow-Levitzow zu entrichten, ausgenommen davon sind die Bewirtschaftungskosten. Diese sind jährlich zu zahlen.

1. Reihengrab	einfach	150,00 €
	doppelt	300,00 €
	für Nichtgemeindeansässige	+ 50,00 € bzw. 100,00 €
2. Urnengrab und Kindergrab	einfach	50,00 €
	doppelt	100,00 €
3. Trauerfeierhallennutzung		50,00 € / 3 Tage +5,00 € für jeden weiteren Tag
4. Urnenbeisetzung ohne Feier		30,00 €
5. Friedhofsgebühr (einmalig)		15,00 €
6. Bewirtschaftungskosten		10,00 € / Jahr und Grabstelle

§ 3

- (1) Für die Verlängerung der Liegezeit muss ein Unkostenbeitrag von 5,00 Euro/Jahr und Grabstelle und 10,00 Euro/ Jahr für Bewirtschaftungskosten entrichtet werden.
- (2) Grabstellen für die diese unter § 2 aufgeführten Gebühren noch nicht entrichtet worden sind, ist für die noch verbleibende Liegezeit die Gebühr für Wasser und Abfall zu entrichten, ausgegangen wird vom Jahr 2005.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28.02.1991 außer Kraft.

Sukow-Levitzow, den 20.05.2005

Walter Bommer
Bürgermeister